



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Dienstag, 31. Oktober 2023, 19:00 Uhr

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

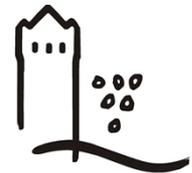
Tagesordnung

1. Waldwirtschaftsplan 2024
2. Bericht des Bürgermeisters
-Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen
3. Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AÖR und Beschluss Änderungs-Satzung
4. Neufassung Verwaltungskostensatzung
5. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS)
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"
7. Antrag der Grünen-Fraktion vom 10.10.2023 (PE) betreffend "Schottergärten"
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 13. Oktober 2023

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 16.10.2023 auf der Homepage der Stadt Eltville über www.eltville.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Dienstag, 31. Oktober 2023, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 13. Oktober 2023
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem für das Jahr 2024 für den Stadtwald Eltville am Rhein aufgestellten Waldwirtschaftsplan 2024 vom 26.07.2023 wird zugestimmt.

2.	Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen
-----------	---

Bürgermeister Kunkel gibt den Stand der Gewerbesteuereinnahmen wie nachstehend aufgeführt bekannt.

	HFUN v. 30.01.2023	HFUN v. 13.03.2023	HFUN v. 08.05.2023	HFUN v. 26.06.2023	HFUN v. 25.09.2023	HFUN v. 31.10.2023
Ansatz Gewerbesteuer 2023	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00
bisherige Sollstellung 2023	10.438.653,54	10.499.016,53	11.250.693,80	11.577.187,53	13.038.001,46	12.900.038,86
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2023	-811.346,46	-750.983,47	693,80	327.187,53	1.788.001,46	1.650.038,86
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja	ja	ja	ja
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	1.480.855,54	1.546.648,53	2.079.151,80	2.099.256,53	3.111.603,46	3.109.737,86
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2023	824.512,00	824.512,00	859.604,00	859.604,00	867.909,00	867.909,00
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2023	8.133.286,00	8.127.856,00	8.311.938,00	8.618.327,00	9.058.489,00	8.922.392,00
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>	<i>12.900.038,86</i>
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-479.875,66	-640.317,76	-936.922,80	-1.166.563,70	-3.308.482,49	-3.448.206,99
Sollstellungen Brutto	10.918.529,20	11.139.334,29	12.187.616,60	12.743.751,23	16.346.483,95	16.348.245,85
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>	<i>12.900.038,86</i>
Sollstellungen der Top 20	5.408.006,00	5.460.217,00	5.644.069,00	5.522.673,00	5.741.664,00	5.698.124,00
<i>%-Anteil</i>	<i>51,81%</i>	<i>52,01%</i>	<i>50,17%</i>	<i>47,70%</i>	<i>44,04%</i>	<i>44,17%</i>

Der ausführliche Bericht ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 2). Zudem verweist er auf die weiteren Darstellungen im nachstehendem Quartalsbericht.

3.	Quartalsbericht zum 30. September 2023 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2023	(MI-68/2023)
-----------	---	---------------------

Die o. a. Mitteilungsvorlage MI-68/2023 wurde im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Bürgermeister Kunkel weist auf die ausführlichen Inhalte hin.

4.	Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AÖR und Beschluss Änderungs-Satzung	(VL-118/2023)
-----------	---	----------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Ausschussmitglied Hansen regt an, dass die AÖR über ihre Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung berichten könnte. Bürgermeister Kunkel sagt dies zu. Anschließend lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

3. Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Anstaltsträgerinnen der 2. Änderungssatzung bzw. dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zustimmen, bleiben die Beschlussziffern 1. + 2, unbeachtet und die bisher geltende, rechtskräftige Satzung in Kraft.

5.	Neufassung Verwaltungskostensatzung	(VL-112/2023)
-----------	--	----------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen. Anschließend lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Neufassung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Stand: 12.09.2023, Anlage 1) zugestimmt.

6.	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS)	(VL-119/2023)
-----------	---	----------------------

Bürgermeister Kunkel erläutert die Vorlage. Im Laufe der sich anschließenden Beratung stellt Ausschussmitglied Bachmann folgende Frage: „Aktuell seien fünf der sogenannten ‚gefährlichen Hunde‘ im Stadtgebiet gemeldet, stimmt die genannte Zahl und wie wird dies überprüft?“

Anmerkung der Verwaltung: Insgesamt sind aktuell sechs Hunde bei der Stadt Eltville am Rhein als „gefährliche Hunde“ eingestuft. Die Meldungen werden vom Steueramt mitgeteilt. Das Ordnungsamt wird tätig, wenn ein Hund ein auffälliges Verhalten vorweist.

Ausschussmitglied Butschan betritt den Sitzungssaal. Somit sind 11 von 11 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend.

Es folgen weitere Wortbeiträge. Es besteht Einvernehmen keine Beschlussempfehlung zu geben, da noch Beratungsbedarf besteht.

Beschluss:

-

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung.

7.	Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"	(FA-31/2023)
-----------	--	---------------------

Bei Aufruf dieses Tagesordnungspunktes beantragt Ausschussmitglied Hannes diesen Punkt zu schieben. Der Vorsitzende lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Damit ist die Beschlussfassung vertagt.

8.	Antrag der Grünen-Fraktion vom 10.10.2023 (PE) betreffend "Schott-ergärten"	(FA-47/2023)
-----------	--	---------------------

Ausschussmitglied Dohn erhält das Wort. Er begründet den vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Im Laufe der sich anschließenden Beratung wird vorgeschlagen, die Beschlussfassung zu vertagen. Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Damit ist die Beschlussfassung vertagt.

9.	Mitteilungen
-----------	---------------------

Keine

10.	Anfragen und Verschiedenes
------------	-----------------------------------

Keine



Guntram Althoff
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke
Schriftführerin

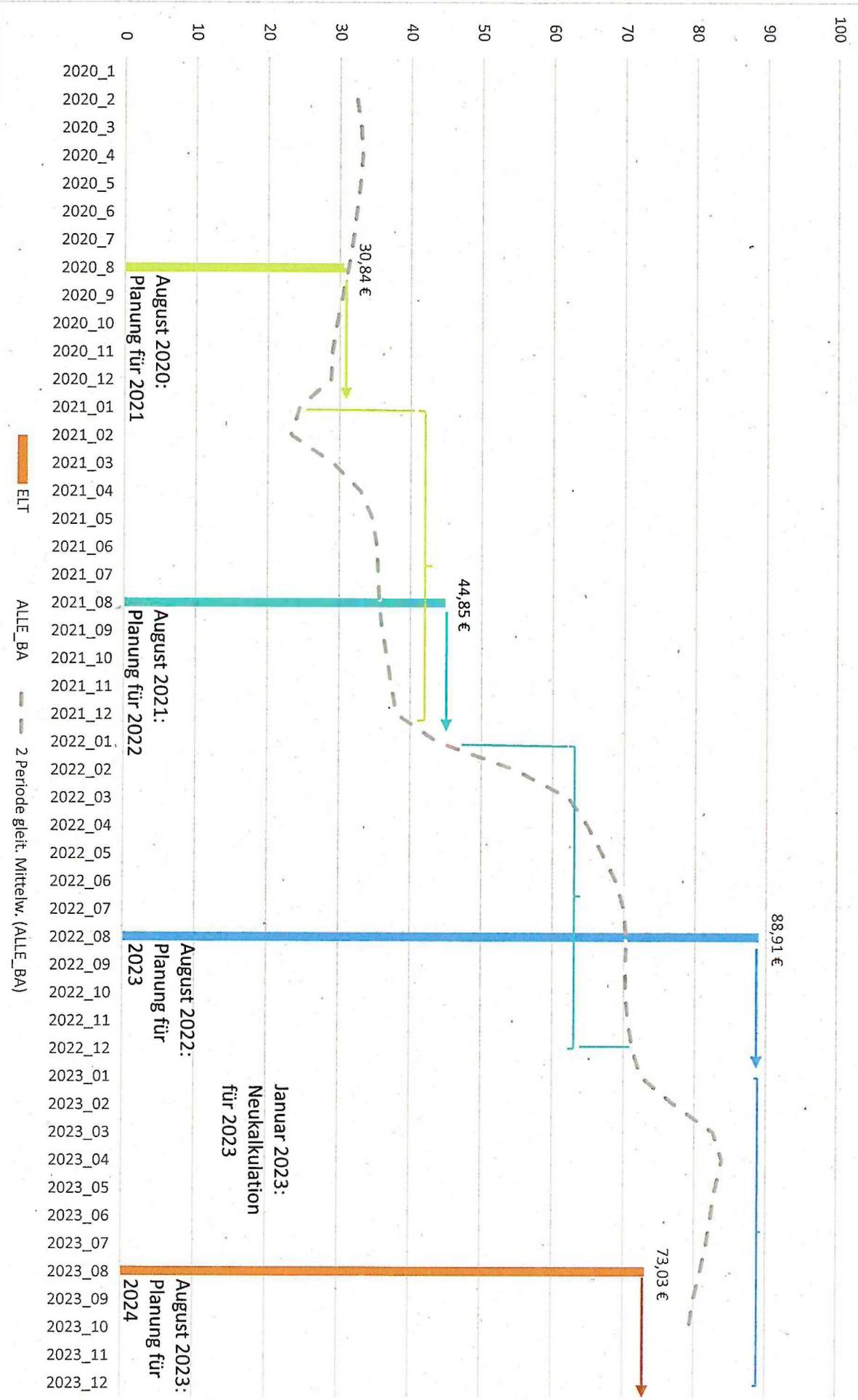
Wirtschaftsplan Forstbetrieb

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Stadtwald Eltville am Rhein
Revier	Erbach & Eltville
Geschäftsjahr	2021 - 2024
Besteuerung	
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	2.261,7 [ha]

		2021	2022	2023	2024
Holzernte	Einschlag (Efm)	15.020	13.018	12.407	12.197
	davon FE /X-Holz (Efm)	3.076	1.394	1.351	1.172
	verkaufsfähiges Holz (Efm)	11.944	11.624	11.056	11.025
	Einschlag je Hektar (Efm)	6,6	5,8	5,5	5,4
	Erlöse (EUR)	386.347	521.357	983.041	805.206
	Kosten (EUR)	224.308	264.774	303.118	322.218
	Deckungsbeitrag (EUR)	162.039	256.582	679.923	482.988
	Erlöse (EUR/Efm)	32	45	89	73
	Kosten (EUR/Efm)	19	23	27	29
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	14	22	61	44
	Erlöse (EUR/ha)	171	231	435	356
	Kosten (EUR/ha)	99	117	134	142
Deckungsbeitrag (EUR/ha)	72	113	301	214	
Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		30.000	23.960	56.004
	Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	74.426	119.545	133.253	277.457
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	-74.426	-89.545	-109.293	-221.453
	Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		13	11	25
	Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	33	53	59	123
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	-33	-40	-48	-98

Entwicklung Holzerlöse // Planansätze Eitville



Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2023

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFUN-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFUN v. 30.01.2023	HFUN v. 13.03.2023	HFUN v. 08.05.2023	HFUN v. 26.06.2023	HFUN v. 25.09.2023	HFUN v. 31.10.2023	HFUN v. 20.11.2023	HFUN v. 27.11.2023
Ansatz Gewerbesteuer 2023	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00
bisherige Sollstellung 2023	10.438.653,54	10.499.016,53	11.250.693,80	11.577.187,53	13.038.001,46	12.900.038,86		
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2023	-811.346,46	-750.983,47	693,80	327.187,53	1.788.001,46	1.650.038,86		
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja	ja	ja	ja		
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>								
Sollstellungen aus Vorjahren	1.480.855,54	1.546.648,53	2.079.151,80	2.099.256,53	3.111.603,46	3.109.737,86		
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2023	824.512,00	824.512,00	859.604,00	859.604,00	867.909,00	867.909,00		
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2023	8.133.286,00	8.127.856,00	8.311.938,00	8.618.327,00	9.058.489,00	8.922.392,00		
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>	<i>12.900.038,86</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>								
Gutschriften	-479.875,66	-640.317,76	-936.922,80	-1.166.563,70	-3.308.482,49	-3.448.206,99		
Sollstellungen Brutto	10.918.529,20	11.139.334,29	12.187.616,60	12.743.751,23	16.346.483,95	16.348.245,85		
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>13.038.001,46</i>	<i>12.900.038,86</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.408.006,00	5.460.217,00	5.644.069,00	5.522.673,00	5.741.664,00	5.698.124,00		
<i>%-Anteil</i>	<i>51,81%</i>	<i>52,01%</i>	<i>50,17%</i>	<i>47,70%</i>	<i>44,04%</i>	<i>44,17%</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>

Fazit:

Das Gewerbesteuer-Sollstellungs-Aufkommen ist im Herbst im Vergleich zum Spätsommer leicht gesunken und liegt derzeit bei rd. 12,9 Mio. EUR. Die grundlegenden Feststellungen aus dem vorangegangenen Bericht zum 25.09.2023 haben aber weiterhin Bestand. Wir verweisen hierzu gerne auch auf die weiteren Darstellungen im Quartalsbericht, den wir ebenfalls bereits in den Gremienlauf gegeben haben.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-68/2023

Datum: 24. Oktober 2023

Aktenzeichen	901/05/08/2023
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	31. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023

Betreff:

Quartalsbericht zum 30. September 2023 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2023

Sachverhalt:

-Vorbemerkungen-

Die Berichterstattung gem. § 28 GemHVO zum zweiten Quartal des lfd. Jahres erfolgt auf Basis des Ergebnishaushaltes. In beigefügter Anlage sind neben den Ergebnissen zum 30.09.2023 bereits auch die bis dato vorliegende Sollstellungs-Buchungen der Erträge und Aufwendungen bis zum 31.12.2023 berücksichtigt. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie Verpflichtungen stehen bereits zu Jahresbeginn dem Grunde und der Höhe nach fest und können auf dieser Grundlage entsprechend eingebucht werden. Soweit die Grundlagen für die Abgabefestsetzungen bereits für das gesamte Jahr feststehen, sind auch die Steuern und Abgaben bereits ganzjährig sollgestellt. Eine Vielzahl weiterer Kosten steht bereits dem Grunde nach fest, jedoch ist die konkrete Höhe vom tatsächlichen Aufwand abhängig und daher gegenwärtig noch nicht bezifferbar (Beispiele: Kostenanforderungen der Bundesdruckerei für Pässe und Ausweise, Datenverarbeitungsentgelte der ekom21, Aufwendungen für Instandhaltungen, Jahresendrechnung IKZ-Kostenerstattung). Der Bedarf für die Bildung von Rückstellungen wird zum Jahresabschluss ermittelt. Die (nicht zahlungswirksamen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht, bei der unterjährigen Quartalsberichterstattung werden diese Erträge und Aufwendungen mit je einem Viertel des Jahresplanansatzes berücksichtigt, um ein vollständiges Quartalsergebnis abbilden zu können.

-Bewertung zum Haushalt 2023 und weiterer Ausblick-

Mit dem fortgeschriebenen vorläufigen ordentlichen Ergebnis zum 30.09.2023 bestätigt sich der insgesamt positiv verlaufende Jahres-Trend weiterhin, so dass wir auf dieser Basis ein wesentlich verbessertes ordentliches Ergebnis erwarten. Zwar kann der jahresbezogene vollständige Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht als gesichert gelten, erfreulicherweise kann aber nach jetzigem Stand mit

einem vollständig ausgeglichenen Finanzhaushalt gerechnet werden, so dass die gute Liquiditätslage auch zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 entsprechend weiter verfügbar sein kann.

Ertragsseitig werden einige Stand jetzt zu erwartende Mindererträge (Holzverkauf, Bußgelder, Einkommens- und Umsatzsteuer) insbesondere durch erhebliche Gewerbe-Steuererträge, weitere Mehrerträge u.a. des Freibads sowie potentielle aufwandsseitige Einsparungen bei den Umlageverpflichtungen an den RTK und beim Sach-/Dienstleistungsaufwand überkompensiert.

Das überplanmäßige Gewerbesteuer-Aufkommen ist insbes. auch auf Nachveranlagungen der „Pandemie-Jahre“ 2020/2021 zurückzuführen, was erfreulicherweise darauf hindeutet, dass unsere ortsansässigen Betriebe die mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen doch überwiegend gut bewältigen konnten. Wir hoffen natürlich, dass hieraus auch für 2024 ff. ein wesentlicher Beitrag zur Finanzierung unserer kommunaler Daseinsfürsorge gelingen kann. Aufbauend auf diesem „stabilen Fundament“ streben wir unter Einbeziehung des in den amtlichen Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung ausgewiesenen Wachstums für die kommenden Jahre eine Haushaltsführung ohne weitere Mehrbelastung der Bürger/innen an.

Für die Entwicklung des Steueraufkommens spielt neben den realwirtschaftlich bedingten konjunkturellen Entwicklungen auch die Gesetzgebung insbes. auf Bundesebene eine entscheidende Rolle. Steuerschätzungen betrachten dabei i.d.R. Entwicklungen vorwiegend auf Basis der *bestehenden* Rechtslage. Es kann daher bei der kommunalen Haushaltsplanung auf der „untersten Ebene“ unseres Staatswesens nicht bzw. schwer abschließend bewertet werden, welche konkreten Auswirkungen vorgeplante oder gar erst zukünftig evtl. erwartbare Gesetzesänderungen auf die einzelne Kommune entfalten werden. Seitens der kommunalen Spitzenverbände werden derzeit die mit dem „Wachstums-Chancen-Gesetz“ verbundenen Auswirkungen mit der Staatsebene diskutiert.

-Bewertungen zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen-

Pos. 01 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Beim Holzverkauf deuten sich auch Richtung Jahresende Mindererträge an, während die Bade-Saison des „Rosenbades“ über 220.000 EUR Ertragsaufkommen erzielen konnte. Je nach weiterem Verlauf der Holzverkäufe könnte der Jahresplanansatz im Spätjahr noch erreicht werden.

Pos. 02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Durch sich abzeichnende Bußgeld-Mindererträge dürfte ein vollständiges Erreichen des Jahresplanansatzes schwer realisiert werden können.

Pos. 03 Kostenersatz/Kostenerstattung

Die Erträge aus Kostenerstattungen werden im Wesentlichen geprägt durch Abrechnung der Personal- und Sachkosten zwischen den an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen. Die finale Abrechnung für das lfd. Jahr erfolgt hier nachgelagert zu Beginn des Folgejahres. Von der Realisierung der hier geplanten Erträge wird nach aktuellem Stand ausgegangen – auf Basis des Tarifabschlusses könnten hier auch Mehrerträge realisiert werden.

Pos. 05 Steuererträge/Erträge aus Steuerumlagen

Die Gewerbesteuer bewegt sich mit aktuell 12,9 Mio. EUR Sollstellungs-Volumen weiterhin stark über dem geplanten Haushaltsansatz. Zur weiteren Entwicklung insbes. des Gewerbesteuer-Aufkommens wird zusätzlich in jeder HFUN-Sitzung berichtet. Bei Grundsteuer A und B sowie den sonstigen kommunalen Steuern wird nach jetzigem Erkenntnisstand bis auf weiteres mit dem Erreichen der Haushaltsplanansätze gerechnet. Beim Aufkommen aus den kommunalen Steueranteilen wird lt. Schätzprognose der Orientierungsdaten mit Mindererträgen zu rechnen sein.

Pos. 06 Erträge aus Transferleistungen

Bei den hier veranschlagten Erträgen aus dem Fam.-Lasten-Ausgleich wird bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen.

Pos. 07 Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen

Bei den hier veranschlagten Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen Bund/Land für lfd. Zwecke (z.B. für Kitas, für Personalkostenanteile geförderter Stellen) kann ebenfalls bis auf weitere Erkenntnisse von einer plangemäßen Entwicklung ausgegangen werden.

Pos. 09 sonstige ord. Erträge

Die Konzessionsabgaben Strom und Gas sollten nach aktuellem Stand realisierbar sein. Bezüglich der sonstigen Erträge/Nebenerlöse insbes. aus touristischen und kulturellen Tätigkeiten können moderate Mehrerträge erwartet werden. Im Jahresabschluss wird hier u.a. noch der Ertrag aus der Beanspruchung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich des Abwasserhaushaltes verbucht.

Pos. 11 und 12 Personal-/Versorgungsaufwand

Bereits in der Haushaltsplanung wurde ein Mehraufwand aus zu erwartender Tarifsteigerung mit rd. 332.000 EUR eingepreist. Die sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Tarifeinigung ergebenden Mehrkosten liegen für das laufende Haushaltsjahr bei rd. 306.000 EUR. Somit ergibt sich für 2023 kein weiterer Kompensationsbedarf. Für das laufende Jahr rechnen wir daher mit einer insgesamt planmäßigen Entwicklung der Personal- und Versorgungskosten. Die Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden im Zuge des Jahresabschlusses noch gebucht.

Pos. 13 Sach-/Dienstleistungsaufwand

Die Haushaltsansätze, zu denen auch die vielfältigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der kommunalen Infrastruktur zählen, sind bis dato lediglich zu 61% des Jahresetats beansprucht. Die Haushaltsmittel inkludieren u.a. auch zahlreiche Dienstleistungen der Stadtwerke (die hieraus resultierenden Erlöse des Eigenbetriebs sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung) sowie die für den Aufgabenvollzug der Verwaltung notwendigen datentechnischen Dienstleistungen insbes. der ekom21. Im Jahresabschluss werden hier allerdings üblicherweise noch Rückstellungsbedarfe abgebildet, etwa im Falle geplanter aber im lfd. Jahr noch nicht ausgeführter Instandhaltungstätigkeiten. Im Jahresergebnis wird insgesamt von deutlichem Minderaufwand ausgegangen.

Pos. 15 Zuweisungen/Zuschüsse

Das Jahresergebnis wird hier noch wesentlich durch Jahresendabrechnungen zu Beginn des Folgejahres mit anderen, an interkommunaler Zusammenarbeit beteiligten Kommunen sowie den Kita-Betreibern beeinflusst werden. Nach momentanem Stand werden keine wesentlichen Verschlechterungen befürchtet.

Pos. 16 Umlageverpflichtungen

Kreisumlage, Schulumlage und Gewerbesteuer-/Heimatumlage bilden einen Anteil von rd. 36% des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen. Die Gewerbesteuer-/Heimatumlage wird zusammen mit den kommunalen Steueranteilen quartalsweise auf Basis des kassenwirksam realisierten Gewerbesteueraufkommens festgesetzt. Der Buchungsbestand der Kreis- und Schulumlage entspricht nun den aktuellen Hebesätzen des zwischenzeitlich genehmigten Kreishaushalts sowie der vorläufigen Festsetzung aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Kreisumlagegrundlage. Aus sämtlichen Effekten ergibt sich an dieser Stelle eine potentielle Einsparung von rd. 390.432 EUR zugunsten des ord. Ergebnisses. Abweichungen bei Gewerbesteuer- und Heimatumlage sowie bei den im Jahresabschluss zu bewertenden Zuführungen zu Rückstellungen für künftige Umlagepflichten aus dem Finanzausgleich ergeben sich sachlogisch „automatisch“ durch die überplanmäßige Gewerbesteuer und sind aus diesen Mehrerträgen bereits refinanziert.

Pos. 21 Finanzerträge

In die Position der Finanzerträge fließen neben Bankguthabenverzinsungen auch Erträge aus den Zinssicherungsverträgen der Stadt Eltville am Rhein sowie aus Dividenden des städtischen Aktien-

bestandes. Rund ein Drittel der Finanzerträge stammen zudem aus Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Stundungsverzinsungen etc. Insbesondere durch Mehrerträge infolge des gestiegenen Guthabenzins-Niveaus wird sich das Finanzergebnis besser darstellen als im Haushalt geplant.

Pos. 22 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst vor allem die Zinsen für die langfristigen Investitionsdarlehen. Diese stehen für die Bestandsdarlehen bereits fest und sind bereits bis Jahresende eingebucht. Des Weiteren sind die Zinsausgaben für aufgenommene Kassenkredite hier zu verbuchen. Über den Jahreswechsel 31.12.2022/01.01.2023 standen keine Liquiditätskredite in den Büchern, dies sollte nach jetzigem Stand auch für den Jahreswechsel 31.12.2023/01.01.2024 ausgeschlossen sein.

Hinweis zum Finanzergebnis: Das Volumen der Erträge und Aufwendungen weicht für das lfd. Haushaltsjahr deutlich von den Ansätzen ab. Dies liegt in einer Neuadjustierung der Zinssicherungs-Verträge begründet, die im Rahmen der Haushaltsplanung nicht bewertbar war. Zu den Zinssicherungs-Instrumenten erfolgt turnusgemäß gesonderte Berichterstattung an die Gremien.

-Quartalsergebnis Investitionen/Kassenbestand/Schuldenstand-

Die Investitionstätigkeit bis Ende des dritten Quartals mit einem Auszahlungsvolumen i.H.v. 1.912.888,85 EUR hatte schwerpunktmäßig die Fortführung bzw. Fertigstellung begonnener Maßnahmen im Fokus. Folgerichtig entfielen 1.487.343,59 EUR auf die Abwicklung von Haushaltsresten. Die Mittel des lfd. Haushaltes wurden insbes. beansprucht für Beschaffungen von Ausrüstungen der Feuerwehr und Investitionsbezuschung der Kita-Träger. Bauseitig wurde u.a. die Neugestaltung des Hattenheimer Grünschnittplatzes, der Endausbau Caspar-Kloos-Straße auf dem Baugebiet ehem. Sportplatz Erbach und einige Friedhofsgestaltungen umgesetzt.

Der Kassen-Tagesabschluss zum 30.09.2023 weist einen Bestand i.H.v. 9.248.626,19 EUR aus. Die nachgelagert erfolgenden Einzahlungen aus den kommunalen Steueranteilen des dritten Quartals sind hier noch nicht enthalten. Zu berücksichtigen ist, dass der Kassen-Gesamtbestand immer auch bereits gebundene Mittel aus den Vorjahren beinhaltet, und somit nicht ausschließlich nur zur Finanzierung des Auszahlungsbedarfs des lfd. Jahres zur Verfügung steht. Unterjährige Auszahlungsbedarfe entstehen insbes. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen der Vorjahre und für investive Auszahlungen in Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Mitteln zur Finanzierung dieser Investitionen.

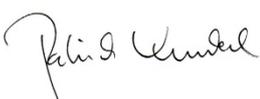
Der Schuldenstand aus aufgenommenen Investitionsdarlehen belief sich zum 31.12.2022 insgesamt auf 11.583.948,98 EUR. Ende September erfolgte Auszahlung von 2 zinsvergünstigen Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds über insgesamt 930.000 EUR. Abzüglich der bis 30.09.2023 geleisteten ordentlichen Tilgungen ergab sich zum 30.09.2023 ein Schuldenstand bei Kreditinstituten i.H.v. 11.748.652,57 EUR. Für die Tilgungsleistung des Haushaltsjahres 2023 bestehen Tilgungszuschüsse aus beanspruchten Sonderinvestitionsprogrammen von Bund und Land (KIP, Konjunkturpaket II) i.H.v. 54.145 EUR.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Quartalsbericht zum 30.09.2023



Patrick Kunkel
Bürgermeister

Anlage zur Mitteilung an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung

Quartalsbericht zum 30. September 2023 auf Grundlage des ordentlichen Ergebnisses 2023

Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2023	Erreichungsgrad zum 31.03.2023	Vorl. Ergebnis zum 30.06.2023	Erreichungsgrad zum 30.06.2023	Vorl. Ergebnis zum 30.09.2023	Erreichungsgrad zum 30.09.2023	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.2023	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.2023
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.467.319,00	-196.012,53	13%	-745.131,32	51%	-1.191.229,61	81%	-1.290.385,37	88%
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.403.501,00	-851.477,06	19%	-1.772.676,00	40%	-2.935.314,76	67%	-3.653.607,16	83%
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-911.617,00	-65.088,29	7%	-142.557,00	16%	-339.397,13	37%	-384.339,99	42%
04 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
05 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus.ges.Uml	-31.419.577,00	-8.681.388,32	28%	-16.623.138,32	53%	-23.276.305,36	74%	-28.738.311,70	91%
06 Erträge aus Transferleistungen	-927.000,00	-229.641,75	25%	-459.283,75	50%	-688.925,25	74%	-688.925,25	74%
07 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-8.408.815,00	-2.647.878,58	31%	-4.215.100,00	50%	-6.055.918,61	72%	-7.763.186,45	92%
08 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-864.522,00	-216.130,50	25%	-432.261,00	50%	-648.391,50	75%	-864.522,00	100%
09 Sonstige ordentliche Erträge	-1.212.832,00	-6.995,61	1%	-166.465,00	14%	-335.189,26	28%	-391.039,50	32%
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-49.615.183,00	-12.894.612,64	26%	-24.556.612,39	49%	-35.470.671,48	71%	-43.774.317,42	88%
11 Personalaufwendungen	9.098.900,00	1.835.363,85	20%	4.048.896,00	44%	6.052.038,58	67%	6.154.790,66	68%
12 Versorgungsaufwendungen	1.412.500,00	288.555,53	20%	539.320,00	38%	785.962,51	56%	876.162,51	62%
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.596.135,00	1.687.365,99	16%	3.936.044,00	37%	6.131.629,00	58%	6.514.376,45	61%
14 Abschreibungen	3.044.822,00	761.205,50	25%	1.522.411,00	50%	2.283.616,50	75%	3.044.822,00	100%
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüss.bes.Finanzaufw.	9.296.166,00	2.153.260,43	23%	4.090.721,01	44%	7.577.236,61	82%	8.060.989,77	87%
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	18.662.974,00	4.648.468,71	25%	9.292.275,01	50%	13.710.159,39	73%	17.865.046,44	96%
17 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%	0,00	0%
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.850,00	390,10	2%	390,00	2%	19.639,99	76%	19.624,83	76%
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	52.137.347,00	11.374.610,11	22%	23.430.057,02	45%	36.560.282,58	70%	42.535.812,66	82%
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .J. Nr. 19)	2.522.164,00	-1.520.002,53		-1.126.555,37		1.089.611,10	43%	-1.238.504,76	
21 Finanzerträge	-386.318,00	-30.044,85	8%	-1.808.725,00	468%	-1.815.265,88	470%	-1.837.822,24	476%
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	579.443,00	48.798,94	8%	1.742.918,00	301%	1.781.471,98	307%	1.988.473,72	343%
23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	193.125,00	18.754,09	10%	-65.807,00	-34%	-33.793,90	-17%	150.651,48	78%
24 Gesamtbetr. d. ordentl. Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-50.001.501,00	-12.924.657,49	26%	-26.365.337,39	53%	-37.285.937,36	75%	-45.612.139,66	91%
25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	52.716.790,00	11.423.409,05	22%	25.172.975,02	48%	38.341.754,56	73%	44.524.286,38	84%
26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .J. Nr.25)*	2.715.289,00	-1.501.248,44		-1.192.362,37		1.055.817,20		-1.087.853,28	

*Das Ordentliche Ergebnis bildet die Ausgleichsposition des Haushaltsjahres ab. Aktueller Überschuss (-) / Aktueller Fehlbetrag (+).

Weitere Ergebnisgrößen im unterjährigen Vergleich:

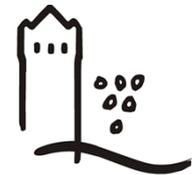
Name	Ansatz Rechnungsjahr	Vorl. Ergebnis zum 31.03.2023	Erreichungsgrad zum 31.03.2023	Vorl. Ergebnis zum 30.06.2023	Erreichungsgrad zum 30.06.2023	Vorl. Ergebnis zum 30.09.2023	Erreichungsgrad zum 30.09.2023	bisherige/vorl. Sollstellungen zum 31.12.23	vorl. Erreichungsgrad zum 31.12.23
Schlüsselzuweisungen	6.164.128,00	1.540.582,99	25%	3.080.222,98	50%	4.619.862,97	75%	6.159.503,00	100%
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz*	927.000,00	229.641,75	25%	459.283,50	50%	688.925,25	74%	688.925,25	74%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	14.659.800,00	3.776.491,65	26%	7.408.956,36	51%	10.669.384,43	73%	10.669.384,43	73%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	1.449.000,00	351.561,81	24%	681.871,42	47%	1.042.158,09	72%	1.042.158,09	72%
Grundsteuer A	276.710,00	69.441,82	25%	135.474,10	49%	226.386,76	82%	293.378,84	106%
Grundsteuer B	3.490.217,00	835.800,14	24%	1.672.744,75	48%	2.636.506,17	76%	3.507.127,03	100%
Gewerbsteuer	11.250.000,00	3.195.060,89	28%	6.670.176,90	59%	8.499.949,10	76%	12.900.038,86	115%
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	25.000,00	0,00	0%	12.318,64	49%	16.040,88	64%	16.040,88	64%
Hundesteuer**	90.000,00	140,63	0%	146,63	0%	87.715,00	97%	87.962,00	98%
Zweitwohnungsteuer	28.750,00	4.662,39	16%	11.629,74	40%	16.562,93	58%	21.165,77	74%
Kreisumlage***	9.757.636,00	2.398.290,69	25%	4.879.810,80	50%	7.319.716,20	75%	9.759.621,60	100%
Schulumlage***	7.256.969,00	1.711.866,00	24%	3.429.963,30	47%	5.144.944,95	71%	6.859.926,60	95%
Gewerbsteuer-Umlage	1.009.615,00	325.364,72	32%	599.313,93	59%	761.514,82	75%	761.514,82	75%
Umlage "Starke Heimat Hessen"	627.404,00	202.190,94	32%	372.430,80	59%	473.227,06	75%	473.227,06	75%

*Die Werte entsprechen der Festsetzung des Q1/2023.

**Hundesteuer wird schwerpunktmäßig mit Buchungsdatum 01.07. eingebucht

*** Ergebnis auf Grundlage des beschlossenen Kreishaushaltes 2023

gez. Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-118/2023

Datum: 05. Oktober 2023

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	10. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023

Betreff:

Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zur Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR und Beschluss Änderungs-Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Beitritt der Gemeinden Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.
3. Für den Fall, dass nicht alle bisherigen Anstaltsträgerinnen der 2. Änderungssatzung bzw. dem Beitritt der Gemeinde Schlangenbad zustimmen, bleiben die Beschlussziffern 1. + 2, unbeachtet und die bisher geltende, rechtskräftige Satzung in Kraft.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der ursprünglich neun Kommunen haben die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Erneuerbare Energien Rheingau Taunus“ in 2016 beschlossen. Die entsprechende Satzung erhielt am 08. April 2017 Rechtskraft. Die Anstalt arbeitet seither mit Erfolg gemäß dem beschlossenen Satzungszweck.

Weitere vier Kommunen hatten Beschluss gefasst, der Anstalt beizutreten und die Aufnahme beantragt, was von den Anstaltsträgerinnen durch förmliche Beschlüsse zur Zustimmung und zu einer Änderungssatzung bestätigt wurde. Die neue Satzung erhielt am 18.07.2022 Rechtskraft.

Nunmehr beantragt die Gemeinde Schlangenbad der Anstalt beizutreten und die Aufnahme in die AöR, was zunächst von ihr selbst zu beschließen war und anschließend von den Anstaltsträgerinnen durch förmlichen Beschluss und eine Änderungssatzung zu bestätigen ist.

Sollte das nicht in allen Fällen bzw. von allen Trägerinnen erfolgen, bleibt der derzeitige Rechtszustand erhalten und die Gemeinde Schlangenbad kann nicht aufgenommen werden.

Nachdem neun Rheingau Taunus Kommunen die Anstalt 2016/17 gegründet haben, haben vier weitere Kommunen den Beitritt zur „Erneuerbaren Energien Rheingau Taunus AÖR“ beschlossen und die Aufnahme beantragt:

Waldems zum 1.7.2017, Hünstetten zum 1.1.2018, Eltville und Hohenstein zum 1.1.2019.

Die Rechtsverhältnisse der AÖR werden durch Satzung geregelt, die damit die Rechtsquelle darstellt.

Die Änderung der Rechtsquelle ist nur durch eine neue Satzung oder durch Änderungssatzung möglich (siehe z.B. Kommentare zu § 5 HGO).

Veränderungen der Trägerschaft bedürfen daher laut Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsicht der Zustimmung aller Träger (§ 29b, Abs. 6 KGG).

Gemäß § 51 Nr. 11 HGO ist die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretungskörperschaften gegeben, somit müssen alle Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen dem Beitritt von Schlangenbad und der Änderungssatzung zustimmen.

Zunächst musste natürlich erst die Gemeinde Schlangenbad den Beitritt, die Satzung der AÖR und den Änderungssatzungen zustimmen, damit das Verfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies ist am 21.06.2023 geschehen, siehe Anlage.

Die anteiligen Beteiligungen gehen aus der Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung hervor.

Es gibt für die AÖR selbst weiterhin keinen Finanzierungsbedarf, da diese aus ihrer Beteiligung an der erneuerbaren Energien Rheingau-Taunus GmbH eine jährliche Ausschüttung zur Finanzierung der laufenden Kosten erhält.

Durch die Satzungsänderung wird der Beitritt der o.g. Kommune möglich.

Die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele durch eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, größerer Anzahl von Projektoptionen und einer annähernd kreisweiten Ausdehnung deutlich erleichtert und Chancen zu Erfolgen im Sektor erneuerbare Energien deutlich vergrößert.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Für die Stadt Eltville keine.

Einmalige Einlage der Gemeinde Schlangenbad i.H.v. 2.245,30 € in 2023 bzw. nach Rechtskraft der 2. Änderungssatzung

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Satzung AÖR
- (2) Änderungssatzung AÖR
- (3) Nachtrag
- (4) Auszug GV Schlangenbad
- (5) Antrag Gemeinde Schlangenbad


Patrick Kunkel
Bürgermeister

ANSTALTSSATZUNG

Die

Stadt Bad Schwalbach
Gemeinde Heidenrod
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am 10.10.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am 07.10.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am 08.12.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am 04.11.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am 15.12.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am 07.12.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am 07.11.2016
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am 24.11.2016
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am 08.12.2016

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr Engagement im Bereich der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien künftig gemeinsam forcieren.

Zu diesem Zweck wird die „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Stadt Bad Schwalbach
- Gemeinde Heidenrod
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Walluf

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

- (1) Die Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus ist eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bad Schwalbach.
- (4) Trägerinnen der Anstalt sind die:
 - Stadt Bad Schwalbach
 - Gemeinde Heidenrod
 - Stadt Idstein
 - Gemeinde Kiedrich
 - Stadt Lorch
 - Gemeinde Niedernhausen
 - Stadt Oestrich-Winkel
 - Stadt Taunusstein
 - Gemeinde Walluf

(im Folgenden als **Anstaltsträgerinnen** bezeichnet).

- (5) Das Stammkapital beträgt 56.275,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den in **Anlage 1** zu dieser Satzung festgelegten Anteilen erbracht. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gem. § 11 dieser Satzung, ist die **Anlage 1** entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss im räumlichen Gebiet ihrer Träger und deren regionalen Umfeld tätig zu werden. Zur Erreichung der Aufgabe kann die Anstalt Geschäftsanteile an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (im Folgenden die **SPRT**) übernehmen und halten sowie in der Gesellschafterversammlung der SPRT die Interessen der Städte und Gemeinden vertreten.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 (in Worten: drei) Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren, bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.
- (5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.
- (8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Bürgermeistern eines jeden Anstaltsträgers zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträger.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

- (3) Die Stimmrechte bemessen sich an dem jeweiligen Anteil der Anstaltsträgerin am Stammkapital der Anstalt gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. **Anlage 1**.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
 2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 3. sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an der SPRT,
 4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 6. die Ergebnisverwendung,
 7. die Entlastung des Vorstands,
 8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 9. die langfristigen Planungen und
 10. die Änderung einer Beteiligung der Anstalt an der SPRT.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über
 - die Änderung der Satzung der Anstalt,
 - die Veränderung der Trägerschaft,
 - die Veränderung der Aufgaben,
 - die Erhöhung des Stammkapitals und
 - die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

- (6) Die Befugnis der Anstaltsträger nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.
- (7) Auf Ersuchen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, hat der Verwaltungsrat den Vorstand anzuweisen, ein bestimmtes Projekt nicht durchzuführen bzw. nicht weiterzuverfolgen, bzw. sein Stimmrecht in verbundenen Gesellschaften dementsprechend auszuüben. Die gilt jedoch nur, wenn durch das betreffende Projekt das geographische Gebiet des das ersuchende Verwaltungsratsmitglied entsendenden Anstaltsträgers direkt betroffen wird.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt.

§ 9

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft der Anstalt ist so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.
- (2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, Laufende Verwaltung

- (1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten §§ 108, 109 HGO entsprechend.
- (2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird von dem Träger übernommen, welcher den Vorstandsvorsitzenden stellt. Dieser Träger trägt auch die anfallenden Kosten für die laufende Verwaltung und die sonstigen Kosten (z.B. Kosten für Veröffentlichungen).
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

- (1) Jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres ist es den Städten bzw. Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises möglich, der AöR beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der beitretenden Gebietskörperschaft im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften. Für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist jeweils auf den Stichtag 31. Dezember 2012 abzustellen. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Anlage 2 enthält ein Berechnungsbeispiel. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.
- (2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.
- (4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung in Verbindung mit Anlage 1 bemisst.
- (5) Die Höhe des Abfindungsanspruchs nach vorstehenden Abs. 4 und die Höhe des zu entrichtenden Ausgleichs nach vorstehendem Abs. 1 richtet sich nach der Bewertung des durch die Anstalt gehaltenen Anteils an der SPRT. Dieser wurde zum Gründungszeitpunkt der Anstalt nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) ermittelt und ist in Anlage 1 unter „Einlage“ genannt. Im Falle der Aufnahme, bzw. des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist der Wert des Anteils an der SPRT dann neu zu ermitteln, wenn anzunehmen ist, dass sich dieser im Verhältnis zur Bewertung im Zeitpunkt der Gründung der Anstalt, verändert hat. Hierfür wird ebenfalls die IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Gründungsdatum wird unwiderleglich vermutet, dass es zu keiner Veränderung der Bewertung im Verhältnis zur Gründung gekommen ist.

§ 12 Auflösung der AöR

Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstalts-trägerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern die Gemeindever-tretung bzw. Stadtverordnetenversammlung nicht etwas anderes beschließen.

§ 13 Veröffentlichungen

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Kurier“ bzw. im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntma-chung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung erfolgt in den jeweili-gen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

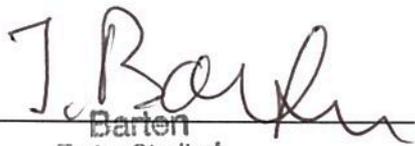
Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach, 16.02.2017
(Ort, Datum)



Hußmann
Bürgermeister
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Bad Schwalbach, 16.02.2017
(Ort, Datum)



Barten
Erster Stadtrat
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

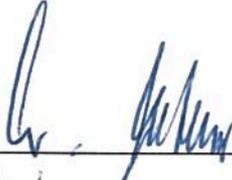
Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod, 20.02.2017
(Ort, Datum)



Diefenbach
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Heidenrod, 20.02.2017
(Ort, Datum)



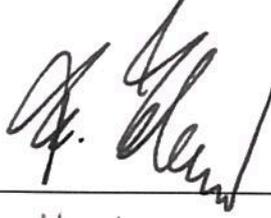
Herbors
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Stadt Idstein

Idstein, 20.02.2017
(Ort, Datum)

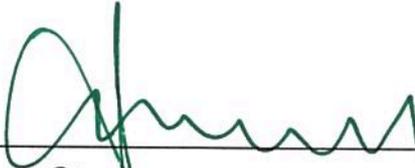

Herfurth
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Idstein, 20.02.2017
(Ort, Datum)

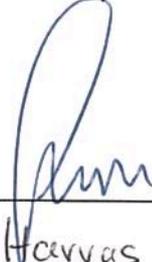

Hartmann
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich, 21.02.2017
(Ort, Datum)


Steinmayer
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Kiedrich, 21.02.2017
(Ort, Datum)

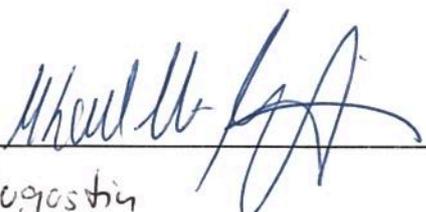

Horvas
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Stadt Lorch

Lorch, 16.02.2017
(Ort, Datum)

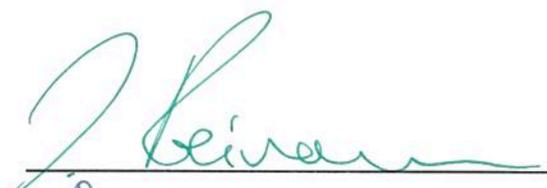

Helbig
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Lorch, 16.02.2017
(Ort, Datum)

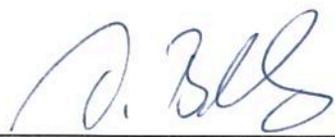

Augustin
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen, 15.02.2017
(Ort, Datum)


Reimann
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Niedernhausen, 15.02.2017
(Ort, Datum)


Dr. Beltz
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

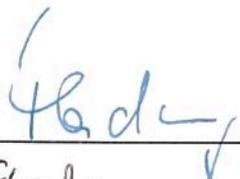
Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel, 28.02.2017
(Ort, Datum)



Heil
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Oestrich-Winkel, 28.02.2017
(Ort, Datum)



Fladung
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

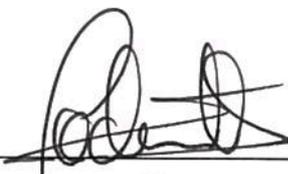
Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein, 22.02.2017
(Ort, Datum)



Zehner
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

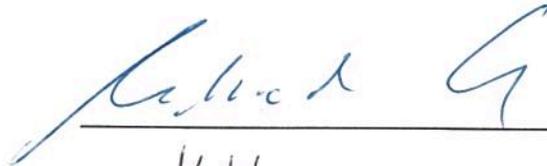
Taunusstein, 22.02.2017
(Ort, Datum)



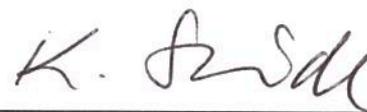
Ladmuth
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Für die Gemeinde Walluf

Walluf, 21.02.2017
(Ort, Datum)


Kohl
(Bürgermeister / allgemeiner Vertreter)

Walluf, 21.02.2017
(Ort, Datum)


Seidl
(Mitglied des Magistrates / Gemeindevorstandes)

Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Anstaltsträgerinnen im Rheingau-Taunus-Kreis (109.392 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Stadt/Gemeinde	Einwohner	Anteil (%)	Anteil gerundet (%)	Einlage
1.	Bad Schwalbach	10.428	9,5326898	9,53	5.364,52 €
2.	Idstein	23.592	21,5664765	21,57	12.136,53 €
3.	Lorch	3.782	3,4572912	3,46	1.945,59 €
4.	Oestrich-Winkel	11.481	10,4952830	10,50	5.906,22 €
5.	Taunusstein	28.535	26,0850885	26,09	14.697,38 €
6.	Heidenrod	7.782	7,1138657	7,11	4.003,33 €
7.	Kiedrich	3.910	3,5743016	3,57	2.011,44 €
8.	Niedernhausen	14.422	13,1837794	13,81	7.419,17 €
9.	Walluf	5.460	4,9912242	4,99	2.808,81 €
	Summe	109.392	100,00%	Ca. 100 %	56.275,00 €

Anlage 2

I.

An der AöR sind Gebietskörperschaften wie folgt beteiligt:

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. Dezember 2012	%-Anteil	Einlage bei Gründung in EUR
A	10.000	50	5.000
B	5.000	25	2.500
C	5.000	25	2.500
<i>Summen:</i>	<i>20.000</i>	<i>100%</i>	<i>10.000</i>

Die Gesamteinwohnerzahl der bereits beteiligten Gebietskörperschaften beträgt 20.000.

II. Beispiel 1

Ein Jahr nach Gründung beteiligt sich Gemeinde D an der AöR. Die Einwohnerzahl der Gemeinde D betrug am 31. Dezember 2012 15.000.

Die Beteiligung an der AöR stellt sich nach Beitritt der Gemeinde D wie folgt dar:

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. Dezember 2012	%-Anteil	Einlage EUR	Ausgleichsbetrag
A	10.000	28,5714	2.857,14	2.142,86
B	5.000	14,2857	1.428,57	1.071,43
C	5.000	14,2857	1.428,57	1.071,43
D	15.000	42,8571	4.285,71	-,-
<i>Summen (gerundet):</i>	<i>35.000</i>	<i>100%</i>	<i>10.000</i>	<i>4.285,71</i>

Gemeinde D hat Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 4.285,71 zu leisten. Es wird ein Jahr nach Gründung vermutet, dass es im Verhältnis zu der Bewertung bei Gründung keine Veränderung gegeben hat.

II. Beispiel 2

Drei Jahre nach Gründung beteiligt sich Gemeinde D an der AöR. Die Einwohnerzahl der Gemeinde D betrug am 31. Dezember 2012 15.000. Ein Gutachten nach IDWS 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) hat ergeben, dass sich der Wert der Anteile an der AöR verdoppelt hat.

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31. De- zember 2012	%-Anteil	Einlage EUR	Wert nach IDWS 1	Ausgleichs- betrag
A	10.000	28,5714	2.857,14	5.714,29	4.285,71
B	5.000	14,2857	1.428,57	2.857,14	2.142,86
C	5.000	14,2857	1.428,57	2.857,14	2.142,86
D	15.000	42,8571	4.285,71	8.571,43	-, -
<i>Summen (ge- rundet):</i>	<i>35.000</i>	<i>100%</i>	<i>10.000</i>	<i>20.000</i>	<i>8.571,43</i>

Gemeinde D hat Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 8.571,43.

Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch (Rhein)
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Gemeinde Schlangenbad
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit § 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich
in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch (Rhein)
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad
in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems
in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf
in Ihrer Sitzung am ...

folgende

2. Änderungssatzung

zur

zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Stadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch (Rhein)
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Gemeinde Schlangenbad
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Schlüsselung der Gesellschaftsanteile anhand der Einwohnerzahlen der Anstaltsträgerinnen im Rheingau-Taunus-Kreis (153.564 Einwohner am 31. Dezember 2012):

	Stadt/Gemeinde	Einwohner	Anteil (%)	Anteil gerundet (%)	Einlage
1.	Bad Schwalbach	10.428	6,7906541	6,79	3.821,44 €
2.	Idstein	23.592	15,3629757	15,36	8.645,51 €
3.	Lorch (Rhein)	3.782	2,4628168	2,46	1.385,95 €
4.	Oestrich-Winkel	11.481	7,4763616	7,48	4.207,32 €
5.	Taunusstein	28.535	18,5818291	18,58	10.456,92 €
6.	Heidenrod	7.782	5,0675940	5,07	2.851,79 €
7.	Kiedrich	3.910	2,5461697	2,55	1.432,86 €
8.	Niedernhausen	14.422	9,3915241	9,39	5.285,08 €
9.	Walluf	5.460	3,5555208	3,56	2.000,87 €
10.	Waldems	5.206	3,3901175	3,39	1.907,79 €
11.	Hünstetten	10.168	6,6213435	6,62	3.726,16 €
12.	Eltville am Rhein	16.647	10,8404314	10,84	6.100,45 €
13.	Hohenstein	6.024	3,9227944	3,92	2.207,55 €
14.	Schlangenbad	6.127	3,9898674	3,99	2.245,30 €
Summe		153.564	100,00	Ca. 100 %	56.275,00 €

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

Artikel III

Die 2. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 8. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach,

.....
(Oberndörfer) Bürgermeister DS

.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Stadt Eltville am Rhein

Eltville am Rhein,

.....
(Kunkel) Bürgermeister DS

.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod,

.....
(Diefenbach) Bürgermeister DS

.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein,

.....
(Bauer) Bürgermeister DS

.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten,

.....
(Kraus) Bürgermeister DS

.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Idstein

Idstein,

.....
(Herfurth) Bürgermeister DS

.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich,
.....
(Steinmacher) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Lorch

Lorch,
.....
(Ressler) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen,
.....
(Reimann) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel,
.....
(Sommer) Erster Stadtrat DS
.....
(xxx) Stadtrat

Für die Gemeinde Schlangenbad

Schlangenbad,
.....
(Eyring) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein,
.....
(xxx) Bürgermeister DS
.....
(xxx) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Waldems

Waldems,

.....

(Hies) Bürgermeister

DS

.....

(xxx) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Walluf

Walluf,

.....

(Stavridis) Bürgermeister

DS

.....

(xxx) Erster Beigeordneter

Die

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville am Rhein
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten
Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), haben:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville a.Rh. in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Idstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am ...

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am ...

die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am ...

folgende

1. Änderungssatzung

zur Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus

in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017

beschlossen.

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Trägerinnen der Anstalt sind die:

Stadt Bad Schwalbach
Stadt Eltville a.Rh.
Gemeinde Heidenrod
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Hünstetten

Hochschulstadt Idstein
Gemeinde Kiedrich
Stadt Lorch
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Oestrich-Winkel
Stadt Taunusstein
Gemeinde Waldems
Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) entsprechend.

3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Artikel II

Alle übrigen Paragraphen der Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 bleiben unverändert bestehen.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Anstalt Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus vom 08. April 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Stadt Bad Schwalbach

Bad Schwalbach,

.....
(Oberndörfer) Bürgermeister

DS

.....
(Barten) Erster Stadtrat

Für die Stadt Eltville am Rhein

Eltville am Rhein,
.....
(Kunkel) Bürgermeister DS
.....
(Pnischeck) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod,
.....
(Diefenbach) Bürgermeister DS
.....
(Weber) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein,
.....
(Bauer) Bürgermeister DS
.....
(Barber) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten,
.....
(Kraus) Bürgermeister DS
.....
(Wiche) Erster Beigeordneter

Für die Hochschulstadt Idstein

Idstein,
.....
(Herfurth) Bürgermeister DS
.....
(Höhn) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich,
.....
(Steinmacher) Bürgermeister DS
.....
(Wolf) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Lorch

Lorch,
.....
(Reßler) Bürgermeister DS
.....
(Augustin) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen,
.....
(Reimann) Bürgermeister DS
.....
(Dr. Beltz) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel,
.....
(Tenge) Bürgermeister DS
.....
(Sommer) Erster Stadtrat

Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein,
.....
(Zehner) Bürgermeister DS
.....
(Lachmuth) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Waldems

Waldems,
.....
(Hies) Bürgermeister DS
.....
(Heilhecker) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Walluf

Walluf,
.....
(Stavridis) Bürgermeister DS
.....
(Hess) Erster Beigeordneter

A U S Z U G

aus der 17. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 21.06.2023

15. Beitritt zur und Beschluss Satzung Erneuerbare Energien Rheingau Taunus AöR VL-501
hier: Beitritt Schlangenbad

Herr Scheuerling berichtet von der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Schlangenbad stimmt dem Beitritt der Gemeinden Schlangenbad zur Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus zu.

2. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die beigefügte Anstaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien Rheingau Taunus in der Fassung des Inkrafttretens am 08. April 2017 (Satzungsbeschluss) incl. 1. Änderungssatzung in der Fassung des Inkrafttretens am 18. Juli 2022 (letzte öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde Niedernhausen.

3. Die Gemeindevertretung Schlangenbad beschließt die 2. Änderungssatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Hauptamt	Herr Michael Diener	zur Erledigung	



GEMEINDE SCHLANGENBAD
Der Gemeindevorstand

Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad
Telefon 06129 48-0
Telefax 06129 48-33
www.schlangenbad.de

Gemeinde Schlangenbad · Rheingauer Straße 23 · 65388 Schlangenbad

An den Vorstand der AÖR
Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus
Herrn Vorsitzenden Volker Diefenbach
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod-Laufenselden

Nachrichtlich:
Herrn Bürgermeister Winfried Steinmacher
Herrn Bernd Vergin, Syna GmbH

Auskunft erteilt: Michael Diener

Fachbereich: Hauptamt

☎ Durchwahl: 06129 / 48 15

✉ hauptamt@schlangenbad.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
AÖR E²

Datum:
05.07.2023

Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AÖR **Beitritt der Gemeinde Schlangenbad**

Sehr geehrter Herr Vorsitzende Diefenbach, lieber Kollege,

die Gemeinde Schlangenbad hat den Beitrittsbeschluss zur Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AÖR (AÖR) bestätigt und die Satzungen der AÖR am 21. Juni 2023 mit einer deutlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Bestandskommunen nun entsprechende Beschlüsse zur Aufnahme Schlangenbads fassen würden und bitte um Information der beteiligten Kommunen über die Beschlussfassung der Gemeinde Schlangenbad. Der Beschluss der Schlangenbader Gemeindevertretung vom 21. Juni 2023 ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Ich freue mich auf eine gute künftige Zusammenarbeit auch im Rahmen der AÖR.

Freundliche Grüße

Marco Eyring
Bürgermeister

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do und Fr
von 8 bis 12 Uhr.

Di 15 bis 18 Uhr.

Konten der Gemeindeverwaltung:

Nassauische Sparkasse
Rheingauer Volksbank
Verwangelder: Nassauische Sparkasse
Gläubiger-ID der Gemeinde Schlangenbad

DE09 5105 0015 0391 0000 26
DE07 5109 1500 0047 0228 00
DE61 5105 0015 0391 0428 37
DE75 ZZZ0 0000 0982 38



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-112/2023

Datum: 21. September 2023

Aktenzeichen	I/1-8
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Martina Langer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	26. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023

Betreff:

Neufassung Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Stand: 12.09.2023, Anlage 1) zugestimmt.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Verwaltungskostensatzung der Stadt Eltville am Rhein aus dem Jahr 2011 bedarf der redaktionellen Änderung (Anpassung an Mustersatzung des HSGB, Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu den bisherigen Gebührentatbeständen, etc.).

Die vorgelegte Neufassung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes (Anlage 2).

Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopse - Anlage 3 zur Verwaltungskostensatzung verwiesen.

Ebenso ist eine Übersicht der Gebührentatbestände verschiedener Gemeinden beigefügt – siehe Anlage 4.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Die aus den Gebührenanhebungen möglichen Einnahmeerhöhungen stehen in Anhängigkeit mit den tatsächlichen abzuwickelnden Verwaltungsvorgängen und sind kaum kalkulierbar. Insofern können auch haushalterisch keine gesicherten Mehreinnahmen durch die Anpassung der Verwaltungskostenregelungen veranschlagt werden.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Nachhaltigkeitsstrategie Ziel 1.1.4 Eltville ist mit seiner kommunalen Politik und Verwaltung – nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens – auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft fokussiert. Hierzu gehören rechtskonforme Regelungen zur Gebührenerhebung.

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur BV Neufassung Verwaltungskostensatzung
- (2) Anlage 2 zur BV Neufassung Verwaltungskostensatzung
- (3) Anlage 3 zur BV Neufassung Verwaltungskostensatzung
- (4) Anlage 4 zur BV Neufassung Verwaltungskostensatzung


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am _____ diese

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Eltville am Rhein erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben.
Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.



- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Eltville am Rhein veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Eltville am Rhein abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Eltville am Rhein.



§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Eltville am Rhein, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Eltville am Rhein einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht bzw. schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt Eltville am Rhein kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

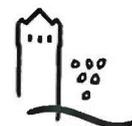
§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:



Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	20 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	8
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	4
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	8 0,80
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50
8	Herstellung von Planausdrucken (plotten) DIN A 0 kleiner als DIN A 0 sonstige, je m ²	12 8 8
9	Einscannen von Dokumenten, Plänen oder Akten	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
10	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30 bis 2.500



11	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
12	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	30 bis 1.000
13	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20 bis 100
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20 40
15	Bewilligung einer Eintragung in Abteilung II oder III des Grundbuches	40
16	Bescheinigung über Erschließungskosten und sonstige Beiträge	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Entscheidung über Aufbruch einer öffentlichen Straße, soweit keine anderweitige Kostenregelung besteht.	25
19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50
20	Entscheidung über Abweichungen und Ausnahmen nach § 73 (4) HBO (bei baugenehmigungsfreien Vorhaben)	100
21	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
22	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
23	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG (bei Anmeldung eines Wildschadens), die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 2.500
25	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 1.250

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	21,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	17,75 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 15. Februar 2011 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde _____ hat in ihrer Sitzung am _____ diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren be- teiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	

10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	
17	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	
18	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	
19	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	<i>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</i>

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Verwaltungskostensatzung</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am 14. Februar 2011 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),</p> <p>§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),</p> <p>in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).</p>	<p>Verwaltungskostensatzung</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am _____ diese</p> <p style="text-align: center;">Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten</p> <p>beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),</p> <p>§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),</p> <p>in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Die Stadt Eltville am Rhein erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p> <p>§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,</p> <p>§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Eltville am Rhein veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Eltville am Rhein abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>ergänzt:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Die Stadt Eltville am Rhein erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). <u>Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben.</u> [Erläuterung: Auswirkung Art. 12 Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015] Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</p> <p>(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>ergänzt:</p> <p>(3) Für Amtshandlungen in <u>Auftrags- und Weisungsangelegenheiten</u> gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, <u>des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.</u> [Erläuterung: Anpassung an Mustersatzung HSGB]</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
---	---

**§ 4
Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Eltville am Rhein.

unverändert

**§ 5
Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Eltville am Rhein, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

unverändert

**§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Eltville am Rhein keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

unverändert

**§ 7
Billigkeitsregelung**

Die Stadt Eltville am Rhein kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

unverändert

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 7,50 5 6
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500

Neufassung:

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	20 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15
§ 1 Abs. 1 Satz 3 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	8
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	4
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	8 0,80
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50
8	Herstellung von Planausdrucken (plotten) DIN A 0 kleiner als DIN A 0 sonstige, je m ²	12 8 8
neu: 9	Einscannen von Dokumenten, Plänen oder Akten	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
[bisher 9] 10	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30 bis 2.500

10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500	[bisher 10] 11	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000	[bisher 11] 12	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	30 bis 1.000
12	Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100	[bisher 12] 13	Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20 bis 100
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20	[bisher 13] 14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20 40
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10		bisheriger Tatbestand Nr. 14 entfällt	
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	neu: 15	Bewilligung einer Eintragung in Abteilung II oder III des Grundbuches	40
16	Entfällt		neu: 16	Bescheinigung über Erschließungskosten und sonstige Beiträge	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Entfällt		[bisher 15] 17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
18	Entfällt		neu: 18	Entscheidung über Aufbruch einer öffentlichen Straße, soweit keine anderweitige Kostenregelung besteht	25
19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40	19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50
20	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1	neu: 20	Entscheidung über Abweichungen und Ausnahmen nach § 73 (4) HBO (bei baugenehmigungsfreien Vorhaben)	100
21	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40	[bisher 20] 21	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
22	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500	[bisher 21] 22	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
23	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250	neu: 23	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG (bei Anmeldung eines Wildschadens), die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250	[bisher 22] 24	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 2.500
				bisheriger Tatbestand Nr. 24 entfällt	
			[bisher 23] 25	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 1.250

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 29. Februar 2000 außer Kraft.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	21,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	17,75 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 15. Februar 2011 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den 15. Februar 2011

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

gez. (DS)
Patrick Kunkel

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eltville am Rhein, den

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

(DS)

Patrick Kunkel
Bürgermeister

HSGB - aktuell		neu-vorliegender Entwurf Eltville	15.02.2011 Eltville	01.01.2002 Walluf	26.09.2014 Kiedrich	26.03.2010 Schlangenbad	14.12.2021 Oe-Wi	10.10.2003 Geisenheim	01.01.2002/14.04.2018 Rüdesheim	28.09.2020 Taunusstein	27.06.2020 Hohenstein	07.08.2020 Heidenrod	1998/22.10.2001 Idstein	01.07.2007 Wiesbaden	09.09.2019 Frankfurt	24.12.2021 Land Hessen	
Nr.	Gegenstand	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden		30-600	30-600	10,23-511,29	30-600	30-600	10-500	10-500	---	30-600	30-600	30-600	10-500	10-500	10-1.000	50-1.000
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,		20-600	10-600	2,56	10-600	10-600	20	---	---	20-600	20-600	10-600	5	5-500	---	30-1.000
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	5,11	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	---			
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		15	12	10,23	12	12	20	---	---	12	12	12	10	12	---	15
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.		5	4	2,56	4	4	10	---	---	---	---	4	3	---	---	---
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		15	12	---	12	12	15	---	---	12	12	12	---	12	---	15
§ 1 Abs. 1 Satz 2 [Anmerkung: der Mustersatzung] ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.																	
4	Beglaubigung von Unterschriften		8	6	5,11	6	6	9	2,50	---	6	6	6	5	6	6	10
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde		4	3	2,56	3	3	9	2,50	---	3	3	3	3	3	3	5
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich		8	6	5,11	6	6	12	2,50	---	6	6	6	5	6	6	10
			0,80	0,60	0,51	0,60	0,60	1	0,50	---	0,60	0,60	0,60	0,50	0,60	0,60	1
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		0,50	0,20	0,51-0,61	0,15	0,50 - 0,60	0,80	0,50	0,50 pro angef. 4 Kopien	0,20	0,20	0,25-1	0,15-0,30	0,20	0,25-0,50	0,20
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 neu Eltv.: Planausdrucken (plotten)		12	10	---	10	---	---	6	---	---	---	10	gesondertes	---	---	
	DIN A 1 neu: kleiner als A 0		8	7,50	---	7,50	---	---	5	---	2,50-18,50	---	8	Preisverz.	---	---	
	kleiner als DIN A 1 sonstige, je m²		8	5	---	5	---	---	3 + 2	---	---	---	5	---	---	---	
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage		30-2.5000	25-2.500	25,56	25-2.500	---	---	25	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	25-2.500	---	75, ...	---	
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war		nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	25-2.500	51,13	25-2.500	---	---	25	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	25-2.500	30	---	---	
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage		30-1.000	10-1.000	25,56	10-1.000	---	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	10-1.000	---	---	---	
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)		20-100	10-100	---	10-100	---	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	10-100	---	---	---	
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag		20	10	10,23	---	10	25	---	---	---	25	21	26	---	---	
			40	20	20,45	50	20	40	25	---	40	40	42	---	45	75	---
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 § 127 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	51,13-2.556,46 25,56-1.278,23	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	50-2.500	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	51-5.100	50-2.500	100-2.500	---



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-119/2023

Datum: 05. Oktober 2023

Aktenzeichen	II/4.1
Federführendes Amt	Steueramt IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdeshheim, Lorch, Kiedrich
Vorlagenerstellung	Marco Kleppich

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	10. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023

Betreff:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat unter anderem das Muster der sogenannten Hundesteuersatzung überarbeitet und dort ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Nach Überarbeitung der Hundesteuersatzung durch das Steueramt kommt es zu folgenden Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung:

Mittlerweile konnten alle an der IKZ beteiligten Kommunen die Regularien des Schutzschirms hinter sich lassen. Nun soll mit der Anpassung der Hundesteuersatzungen, ein erstes Zeichen in Sinne der neu zu strukturierenden, interkommunalen Daseinsvorsorge (LEADER Leit Antrag) gesetzt werden.

Eine Anpassung der Hundesteuersätze wird in Eltville am Rhein nicht vorgenommen. Die Steuersätze für die Ersthunde werden weiterhin 72,00 € und für die Zweithunde, sowie jeden weiteren Hund bei 165,00 € betragen. Der Steuersatz für die gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3 HStS) wird ebenfalls nicht verändert und bleibt in der Stadt Eltville am Rhein bei 750,00 €.

Der § 5 Abs. 4 wurde aus der bisherigen Satzung gestrichen, da die hier aufgeführten Tatbestände, die dazu führen, dass ein Hund zu einem gefährlichen Hund wird, in dem § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist. Der Verweis auf § 2 HundeVO wurde in der bisherigen Satzung als § 5 Abs. 5 HStS abgebildet. Durch die Streichung von ALT § 5 Abs. 4 HStS und der damit

einhergehenden Streichung der Doppelnennung in beiden Absätzen, wird aus ALT § 5 Abs. 5 HStS nun NEU § 5 Abs. 4 HStS (Regelung § 2 HundeVO siehe Anlage 1).

Gemäß der aktuellen Mustersatzung des HSGB werden die in der bisherigen Hundesteuersatzung aufgeführten Tatbestände der „Steuerbefreiung für Rettungshunde“ (ALT § 6 Abs. 2 Nr. 4 HStS) und die „Steuerermäßigung“ (ALT § 7 HStS) ersatzlos gestrichen.

Aufgrund von Anträgen aus einer Mitgliedskommune des IKZ-Verbundes, die Hundesteuer nach dem Vorbild der Landeshauptstadt Wiesbaden, bezüglich die Begleithunde von der Hundesteuer zu befreien, zu reformieren und weitergehenden Anträgen bezüglich einer Satzungsänderung haben wir bereits Mitte des zweiten Quartals 2022 Kontakt zum HSGB aufgenommen.

Die Punkte, welche laut Antrag in der Satzung ergänzt, berücksichtigt oder geändert werden sollten, lauten wie folgt:

- **Dauerhafte** Steuerbefreiung für Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl **und jagdlich geführte Hunde**.
- **12-monatige** Steuerbefreiung für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim **in Hessen** übernommen wurden.
- **Dauerhafte** Steuerbefreiung für Hunde, die mindestens drei Jahre eine Aufgabe im Sinne des § 6 (1) oder als Diensthunde der Polizei, des Zolls oder der Bundeswehr zur Verfügung gestanden haben, diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.
- Einmalige Steuerermäßigung von 50 Prozent für die folgenden zwei Steuerjahre für Hunde, die die Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben. Die Prüfung ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) oder eines vergleichbaren Verbandes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit ähnlichen Prüfkriterien auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters vorzunehmen und von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer abzunehmen. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- **12-monatige** Steuerermäßigung von 50 Prozent für den ersten „Bestands“-Hund für Halterinnen und Halter, solange diese Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Auszug aus 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 2 von 2 SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sollen gefährliche Hunde sein.

In der Stellungnahme des HSGB heißt es, dass dieser grundsätzlich empfiehlt, in der Hundesteuersatzung weder Ermäßigungstatbestände für Steuerbefreiungen noch für Steuerermäßigungen aufzunehmen. Für jede Ausnahme und jeden Tatbestand bedarf es, aufgrund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, einer besonderen Rechtfertigung. Diese bergen jedoch oft die Gefahr von Ausweitungen. In den Ausführungen, dass auf Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände verzichtet werden soll, sind die in der Mustersatzung aufgenommenen Tatbestände des § 6 Abs. 2 HStS deshalb ausgenommen, weil es sich hier nicht um Befreiungstatbestände handelt, sondern um gewerbliche Hundehaltung, welche bereits nicht der Aufwandsbesteuerung im Sinne der Besteuerung der Verwendung von Vermögen zu privaten Zwecken unterliegt. Es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum Vermögenserwerb. Das Befreiungs- bzw. Antragsverfahren ist lediglich der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die jeweilige Kommune geschuldet. Der HSGB hat insbesondere hinsichtlich der dauerhaften Steuerbefreiung für ehemalige Diensthunde Bedenken, da dies eine Ungleichbehandlung von anderweitig gewerblich gehaltenen Hunden darstellt, die ebenfalls nicht mehr zu gewerblichen Zwecken zu benutzen sind (z.B. Hunde die im Rahmen des Zuchtprogrammes aufgrund des Alters nichtmehr belegt werden können). Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der HSGB bei jeglicher weitergehenden Steuerbefreiung, die eingeführt wird, immer Abwägungsprobleme hinsichtlich des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes der anderen Hundesteuerpflichtigen haben wird. Zu weitgehende Steuerbefreiungstatbestände, welche ge-

gen die steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsätze verstoßen, könnten damit zu einer Rechtswidrigkeit der Satzung führen.

Bezüglich der Befreiung von Forsthunden liegt uns eine Stellungnahme von HessenForst vor. Diese besagt, dass die sog. Forsthunde (Jagdhunde) von den Beschäftigten des Landesbetrieb HessenForst privat beschafft und ausgebildet werden. Für die im Rahmen des Dienstes eingesetzten Hunde wird lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine vergleichbare Stellung zu Diensthunden der Polizei oder des Zolls ist daher nicht gegeben.

Bei den Steuerbefreiungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 HStS sollen weiterhin ausschließlich Hunde, die von Ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres von der Hundesteuer befreit werden. Hierdurch sollen vermehrt die hessischen Tierheime entlastet und unterstützt werden. Des Weiteren zahlt die Stadt Eltville am Rhein über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an das Tierheim in Wiesbaden einen Teil der Kosten für hessische Tierheime. Durch die Befreiung der Hunde bis zum Jahresende soll den Hundehaltern ein Anreiz geboten werden Tierheimhunde bei sich aufzunehmen. Dadurch soll langfristig eine Verringerung der Kosten für die hessischen Tierheime und somit letztendlich auch eine Entlastung der hessischen Kommunen herbeigeführt werden. Wenn ein Hund steuerfrei bis zum Jahresende veranlagt wird, kann dies im Bescheid direkt abgebildet werden, sodass ab dem Folgejahr die Befreiung von der Hundesteuer entfällt. Bei einer fixen Befreiung von 12 Monaten kann dies so nicht abgebildet werden, sondern muss von den Sachbearbeitern überwacht und manuell umgesetzt werden. Dies bedeutet Mehraufwand für die Sachbearbeiter und birgt Fehlerquellen. Diese ursprüngliche Regelung der Steuerbefreiung bis Jahresende wird beibehalten und ist bei den Steuerzahlern auf breite Akzeptanz gestoßen.

Übernimmt ein Hundeführer nach Beendigung der dienstlichen Hundehaltung den Diensthund, so geschieht dies aus rein privaten Gründen. Diese widersprechen jeglicher Grundlage der dauerhaften Steuerbefreiung.

Bezogen auf den Punkt, dass Hunde, die eine Begleithundeprüfung oder eine gleichwertige oder höherwertige Prüfung bestanden haben, von der Hundesteuer für einen gewissen Zeitraum befreit werden ergaben Rückfragen bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, dass dieses Modell von insgesamt weniger als 1 % der Hundehalter in Wiesbaden genutzt wird. Die Begleithundeprüfung kann nur bei prüfungsberechtigten Mitgliedsvereinen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. absolviert werden. Für diese Mitgliedsvereine müssen Mitgliedsbeiträge von den Hundehaltern gezahlt werden (Beispiel Rheingauer Pfotentreff e.V. 80,00 € aktive Familienmitgliedschaft und 40,00 € passive Mitgliedschaft im Jahr). Weiter haben Internetrecherchen ergeben, dass die Prüfungsgebühr für Begleithundeprüfung mit Kosten in Höhe von 15,00 € bis zu 80,00 € liegen können. Die Kurskosten für Begleithunde belaufen sich zusätzlich auf rund 120,00 € bis 150,00 €. Selbst im günstigsten Fall würden sich damit die Kosten für einen Kurs mit Begleithundeprüfung auf 135,00 € zzgl. des Mitgliedsbeitrages belaufen. Dem entgegen würde eine Ersparnis wie im oben angegebenen Antrag von 39,00 € pro Jahr stehen. Die Prüfung müsste zum Erhalt der Steuerermäßigungstatbestände alle zwei Jahre wiederholt werden.

Gegen eine 12-monatige Steuerermäßigung von Halterinnen und Haltern, welche Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Auszug aus 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 2 von SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen, sprechen gemäß der Stellungnahme des HSGB die steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsätze.

Da das Thema Assistenzhunde oft in den Medien diskutiert wird und auch in einer Mitgliedskommune ein entsprechender Antrag gestellt wurde, haben wir auch in diesem Fall bereits den HSGB zu einer rechtlichen Einschätzung, bezüglich eines eventuellen Steuerbefreiungs- bzw. Steuerermäßigungsstatbestandes angeschrieben. Die sich aus dieser Anfrage ergebene Stellungnahme besagt, dass der

Assistenzhund unter § 6 Abs. 1 HStS fällt. Hierfür ist nicht maßgebend, ob ein Hund die entsprechende Prüfung vorweist, sondern ob der Halter eines der dort beschriebenen Merkmale aufweist.

Wenn Hunde zur Ausbildung gehalten werden, um sie dann weiter zu veräußern oder diese für Dritte einzusetzen, dann wäre hier eine gewerbliche Hundehaltung anzunehmen und es läge mit entsprechenden Nachweisen eine Steuerbefreiung vor (§ 6 Abs 2 Nr. 2 HStS).

Fazit bezüglich Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen von Hunden, wenn ein Hund nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen gehalten werden muss, dann ist für diesen auch die Hundesteuer in voller Höhe zu zahlen.

In NEU § 8 HStS (ALT § 9 HStS) „Festsetzung und Fälligkeit“ wird der Absatz 1 um den Satz „In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.“ ergänzt. Dies hat zur Folge, dass, wenn die Steuer einmal festgesetzt ist, nur noch dann Bescheide verschickt werden müssen, wenn neue Steuersätze beschlossen werden oder ein Hund abgemeldet wird. Durch diese Maßnahme können Porto- und Verarbeitungskosten eingespart werden. Um Geringverdienern eine Erleichterung der Zahllast zu ermöglichen, wurde aus der Jahresfälligkeit eine vierteljährliche Quartalsfälligkeit, analog der Grundbesitzabgaben, in der Satzung aufgenommen (§ 8 Abs. 2 HStS). Zusätzlich geben wir den Steuerpflichtigen die Möglichkeit auf Antrag die Hundesteuer wie bisher jährlich zum 1. Juli zu bezahlen (§ 8 Abs. 3 HStS).

Aus der aktuell gültigen Hundesteuersatzung wird der § 12 „Datenschutz“ gestrichen, da diese Regularien, mittlerweile in der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung-EU geregelt sind. Auch der § 15 „Ordnungswidrigkeiten“ wurde gestrichen, da eine Regelung für die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen nach dem KAG besteht.

Bis auf die aufgeführten Änderungen bleibt die neue Hundesteuersatzung identisch zur bisherigen.

Im Zuge der Anpassung aller relevanten Satzungen der ab 1. Januar 2023 dem IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden, wurden die jeweiligen Hundesteuersatzungen überarbeitet und entsprechend der neuen Mustersatzung angepasst. Ziel soll es sein in allen Städten und Gemeinden eine inhaltlich gleiche Satzung zu schaffen.

Zum 1. Januar 2023 führten bereits alle dem IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau angehörigen Städte und Gemeinden bis auf Eltville am Rhein, Lorch am Rhein und Rüdesheim am Rhein die laut neuer Mustersatzung gültige Hundesteuersatzung ein. In Rüdesheim am Rhein wurde die neue Hundesteuersatzung zwischenzeitlich zum 1. Januar 2024 beschlossen. Auch der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein wird eine entsprechend geänderte Hundesteuersatzung zum 1. Januar 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aktuell sind im Stadtgebiet der Stadt Eltville am Rhein insgesamt 1.090 Hunde gemeldet (Stand 28. September 2023). Diese sind wie folgt unterteilt:

- 958 Ersthunde zum vollen Steuersatz
- 86 Zweithunde und weitere Hunde zum vollen Steuersatz
- 13 Steuerfreie Hunde
- 14 Ersthunde zum halben Steuersatz
- 1 Zweithunde und weitere Hunde zum halben Steuersatz
- 5 Gefährliche Hunde

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Durch den Wegfall der Hunde zum halben Steuersatz, die dadurch zu Hunde zum vollen Steuersatz werden, würden beim jetzigen Stand der Hundeanzahl, Mehreinnahmen in Höhe von knapp 600,00€ generiert werden.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Auszug Gefahrenabwehrverordnung
- (2) Entwurf Hundesteuersatzung ELTV ab 01.01.2024
- (3) Änderungsmatrix


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Auszug aus der
Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden
(HundeVO)
vom 22. Januar 2003

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka,
9. Rottweiler.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS)**

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

**§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war.

**§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

**§ 5
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 72,00 EURO,
 - für den zweiten und jeden weiteren Hund 165,00 EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750,00 EURO.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind.
 3. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern ausschließlich aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer auch in einer Jahresrate, fällig zum 1. Juli eines Kalenderjahres, entrichtet werden.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Eltville am Rhein - Steueramt - unter Angabe

der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Die Stadt Eltville am Rhein kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Eltville am Rhein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Eltville am Rhein bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Eltville am Rhein zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EURO ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Eltville am Rhein zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Eltville am Rhein ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 12 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Eltville am Rhein kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der Fassung vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Eltville am Rhein bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eltville am Rhein, den

.....
Patrick Kunkel
Bürgermeister

Änderungsmatrix

2024

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein (HStS)

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet **war**.

2019

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

2024

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 72,00 EURO, für den zweiten und jeden weiteren Hund 165,00 EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750,00 EURO.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

2019

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 72,00 EURO, für den zweiten und jeden weiteren Hund 165,00 EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder

5. Aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen. (Entfällt)

- (5) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der HundeVO vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

2024

**§ 6
Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, **soweit diese** ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen **und hierzu erforderlich sind.** Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind.
 3. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern ausschließlich aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4. Entfällt.

2019

**§ 6
Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind.
 3. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern ausschließlich aus einem Tierheim innerhalb Hessens erworben wurden, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4. Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eltville am Rhein anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. (Entfällt)

2024

ALT § 7
Steuerermäßigung
Entfällt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

2019

§ 7 (Entfällt)
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt Eltville am Rhein nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten Im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Steuerbefreiung **oder Steuerermäßigung** wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 – nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, **7**, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

2024

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer auch in einer Jahresrate, fällig zum 1. Juli eines Kalenderjahres, entrichtet werden.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Eltville am Rhein - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt Eltville am Rhein kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Eltville am Rhein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. [ALT (2)]
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.[ALT (3)]

2019

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei dem Steueramt der Stadt Eltville am Rhein unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Eltville am Rhein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (4) Bei Wegzug aus der Stadt Eltville am Rhein ist dies dem Steueramt zu melden. (Entfällt)

2024

2019

**§ 10
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Eltville am Rhein bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Eltville am Rhein zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EURO ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Eltville am Rhein zurückzugeben.

**ALT § 12
Datenschutz
Entfällt.**

**§ 11
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Eltville am Rhein bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Eltville am Rhein zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Eltville am Rhein zurückzugeben.

**§ 12 (Entfällt)
Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des KAG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) durch die Stadt Eltville am Rhein - Steueramt – zulässig:
Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,
 - Anschrift,
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - Anzahl der gehaltenen Hunde
 - Angaben zum Hund (Name, Rasse/Farbe, Geschlecht, Alter bzw. Wurfdatum)
- § 15 Abs. 6 der HundeVO vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) bleibt unberührt.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

2024

**§ 11
Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Eltville am Rhein ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

**§ 12
Hundebestandsaufnahme**

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Eltville am Rhein kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der Fassung vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

2019

**§ 13
Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der AO über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Eltville am Rhein ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

**§ 14
Hundebestandsaufnahme**

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt Eltville am Rhein kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der Fassung vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

2024

- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

ALT § 15 **Ordnungswidrigkeiten** Entfällt.

§ 13 **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Eltville am Rhein bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

2019

- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

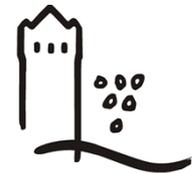
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein.

§ 16 **Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Eltville am Rhein bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 1. Januar 2005 außer Kraft.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-31/2023

Datum: 14. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023
Ortsbeirat Erbach	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Ortsbeirat Erbach	05. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	19. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024 (Erneute Beratung gemäß Empfehlung HFUN aufgrund Änderungsantrag)
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Wohnung altes Rathaus Erbach
- (2) Änderungsantrag SPD_Wohnung Rathaus Erbach

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



Eingang
Stadt Eitville am Rhein:
13.06.2023

13.06.2023

ANTRAG

Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur 1. Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause eine Vorlage zu erstellen, die zum Ziel hat, die Wohnung im 1 OG. des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach, kurzfristig als Wohnraum wieder zur Verfügung zu stellen.
2. Dabei soll unter Berücksichtigung der ermittelten Sanierungsbedarfe zunächst nur eine Bewohnbarkeit der Wohnung hergestellt werden und die Arbeiten berücksichtigt werden, die im Innenbereich erforderlich sind.
3. Soweit im Jahr 2023 nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind diese im Jahr 2024 im Haushalt bereit zu stellen.
4. Der Wohnraum ist entweder zu einem zumindest nahe an den Werten des sozialen Wohnungsbaus liegenden Mietpreis zu vermieten oder für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Untersuchung und Bewertung des Sanierungsbedarfs für die fragliche Wohnung und den Gebäudeteil des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach ist nun schon ein Jahr alt. Die Wohnung steht schon seit Jahren leer, obwohl sie eine erhaltenswerte Bausubstanz darstellt. Diese verschlechtert sich durch den langjährigen Leerstand weiter und zudem wird dringend benötigter Wohnraum, der zur Verfügung stehen könnte, nicht zur Verfügung gestellt.

Dieser Zustand muss möglichst kurzfristig beendet werden. Hierzu dient der vorliegende Antrag, der zugleich aber berücksichtigt, dass die Außensanierung und gegebenenfalls auch Teile der Sanierung im Innenbereich nicht kurzfristig durchgeführt werden müssen, sondern nur perspektivisch erforderlich sind. Allein sollen die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden, die für eine angemessene Wohnnutzung nach heutigen Standards zwingend erforderlich sind.

Die weiterer Begründung des Antrags erfolgt, soweit sie erforderlich sein sollte mündlich.

Auf den verwaltungsseitig erarbeiteten Bericht über erforderliche Sanierungsarbeiten vom 08.06.2022 wird im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long, sweeping horizontal line that curves downwards at the end.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

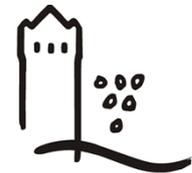
HFUK 19.02.2024

Änderungsantrag zu TOP 2, der den ursprünglichen Antrag (FA-31/2023) ersetzen soll.

Der Magistrat wird beauftragt,
die Immobilie mit der Wohnung
in Nebengebäude des Erbaten
Rathauses in Erbbaupacht
der GEMO zu übertragen +
für die Restimmobilie Teilzeit
zu bilden und die weitere
Verwendung zu prüfen.

Zur Finanzierung werden gegebenenfalls
auch Mittel aus der Fehlbe-
legungsabgabe ab dem Jahr
2022 zur Verfügung gestellt.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-47/2023

Datum: 11. Oktober 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023

Antrag der Grünen-Fraktion vom 10.10.2023 (PE) betreffend "Schottergärten"

Anlage(n):

- (1) Antrag_Grüne_Schottergärten



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Guntram Althoff, Fraktionsvorsitzender
Hohenrainstr. 16
65346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen am 10.10.2023

Eltville, 10.10.2023

Antrag: Schottergärten

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Wir bitten um Vorberatung im Haupt-, Finanz- und Nachhaltigkeitsausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die geplante Vorgartensatzung der Stadt Eltville an die Vorgaben des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25.05.2023 inhaltlich und räumlich anzupassen, bzw. die Änderungen der Novelle des HeNatG in die Satzung einfließen zu lassen.

Hierfür ist der Anwendungsbereich der Satzung auf alle Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich auszuweiten und nicht nur auf Vorgärten zu beschränken.

2. Die Vorgaben des HeNatG in laufende Bebauungsplanverfahren und künftige Bebauungspläne zu übernehmen.

Begründung:

In der Beantwortung (10.05.2023) der Anfrage des Stadtverordneten Guntram Althoff/ Bündnis 90/Die Grünen vom 05.05.2023 zum Thema „Kies und Schottergärten“ wird angekündigt, dass noch in diesem Jahr (2023) ein Satzungsentwurf der geplanten Vorgartensatzung den städtischen Gremien vorgelegt wird.

In der Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25.05.2023 wird nun in § 35 Abs. 9 der „Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten“ festgeschrieben. Es heißt: „Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.“

Somit hat der Hessische Gesetzgeber verbindliche Vorgaben erlassen, an die die Stadt Eltville gebunden ist und die in ihre eigenen Satzungen und Planungen aufzunehmen sind.



Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender

Petra Driese-Gessner
Stadtverordnete